

# Samtgemeinde **Bevern**

## 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Birkenweg-West“



Bearbeitungsstand

Entwurf zur Offenlage

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeitende:

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

B.Sc. J. Bojic

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis für die Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Vorgaben und Bindungen</b> .....	<b>2</b>
3.1	Raumordnungsplanung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH).	2
3.2	Regionalplan.....	3
3.3	Flächennutzungsplan.....	4
3.4	Landschaftsplan / Grünordnungsplan.....	5
<b>4</b>	<b>Standortalternativenprüfung</b> .....	<b>6</b>
<b>B</b>	<b>PLANUNGSINHALTE</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung</b> .....	<b>8</b>
7.1	Niederschlagswasser.....	8
7.2	Leitungstrassen.....	9
7.3	Löschwasser.....	9
<b>8</b>	<b>Umweltbelange/ Artenschutz</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Immissionsschutz</b> .....	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Bodenverunreinigungen/ Altlasten</b> .....	<b>11</b>
<b>11</b>	<b>Kampfmittel</b> .....	<b>11</b>
<b>12</b>	<b>Hochwasserschutz</b> .....	<b>11</b>
<b>13</b>	<b>Bergbau / Geologie</b> .....	<b>12</b>
<b>14</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalschutz</b> .....	<b>12</b>
<b>C</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>15</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>13</b>
<b>16</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>14</b>
<b>D</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b> .....	<b>15</b>
<b>E</b>	<b>PLANDARSTELLUNG</b> .....	<b>16</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der geplanten FNP-Änderung.....	2
Abbildung 2: Regionales Raumordnungsprogramm Holzminden 2000 (Satzungsbeschluss 03.07.2000) - Auszug -.....	4
Abbildung 3: Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bevern - Auszug -.....	5



## A ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

### 1 Anlass und Erfordernis für die Flächennutzungsplanänderung

Der Flecken Bevern beabsichtigt zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Industriegebietes in Bevern und des Betriebsstandortes der Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG das Industriegebiet Birkenweg-West, um einen ca. 70 m breiten Streifen nach Westen zu erweitern und dafür den Bebauungsplan Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ aufzustellen.

Die Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster besteht aus den beiden Werken in Bevern und Marienmünster. Das Werk in Bevern stellt aus Holzhackschnitzeln MDF-Platten her, welche im Anschluss in Marienmünster unter anderem für den Einsatz im Schrank- und Regalbau weiterverarbeitet werden. Derzeit wird an dem Standort Bevern eine Faserplattenanlage mit einer Leistung von bis zu 500 m<sup>3</sup>/Tag betrieben. Die am Standort produzierten MDF-Platten werden für die weitere Verarbeitung bzw. Veredelung per LKW an den Standort Marienmünster gebracht. Dort werden die Platten durch Lackierung oder Kaschierung mit anschließender Fertigteilmontage zu Schrankrückwänden und Schubladenböden für die Möbelindustrie weiter verarbeitet. Für die Sicherung des Standortes und die Verbesserung der Produktionsabläufe ist eine Zusammenlegung der beiden Betriebsstandorte in Bevern geplant. Dazu ist vorgesehen den Produktionsstandort Bevern, um eine Oberflächenlackieranlage zur Durchlaufbeschichtung von Holzwerkstoffplatten mit wasserbasierenden Lacken (Lösemittelgehalte < 5 %), Zuschnittsägen und Falzanlagen, Versand- und Lagerhallen sowie einem Hochregallager (LxBxH: ca. 140x20x30 ) zu erweitern. Für den Betrieb der Anlagen ist zudem der Bau einer Verwaltung mit einer Pforte und Sozialräumen vorgesehen.

In den beiden Niederlassungen Bevern und Marienmünster beschäftigt das Beschichtungswerk ca. 250 Arbeitnehmende. Damit gehört die Firma EGGER zu den großen Arbeitgebern in der Region Hörter/Holzminden. Die Zusammenlegung der beiden Werke weist neben den wirtschaftlichen Vorteilen für den Flecken Bevern auch Synergien für die Umwelt auf. So werden mit der Zusammenlegung erhebliche Werksverkehre zwischen den beiden Standorten Marienmünster und Bevern eingespart. Zudem lassen sich zentrale Einrichtungen wirtschaftlicher und damit ressourcenschonender nutzen. Derzeit wird das vorhandene Betriebsgelände in Bevern weitgehend durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen ausgenutzt. Reserveflächen, die für die Errichtung industrieller Anlagen geeignet sind, sind nur in geringem Umfang vorhanden, so dass das bestehende Industriegebiet nach Westen erweitert werden soll, um einen direkten Anschluss an das vorhandene Werksgelände zu ermöglichen.

Der Flecken Bevern beabsichtigt daher zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG das Industriegebiet Birkenweg-West, um einen ca. 70 m breiten Streifen nach Westen zu erweitern und den bestehenden Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzungen zu ändern. Hierzu wird ein qualifizierter Bebauungsplan durch den Flecken Bevern aufgestellt. Da der Bebauungsplan nicht direkt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bevern im Parallelverfahren durchzuführen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die dargestellte gewerbliche Baufläche um einen ca. 70 m breiten Streifen nach Westen vergrößert werden. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen zudem die überlagernde Darstellung der gewerblichen Baufläche als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Darstellung der Ortsrandeingrünung an den westlichen Rand der gewerblichen Baufläche verschoben werden. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden 2,2 ha Fläche neu als gewerbliche Baufläche dargestellt. Für 0,7 ha der bisher schon als gewerbliche Baufläche dargestellten Flächen wird die Um-



grenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgehoben.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das vorgesehene Plangebiet liegt im Westen des Flecken Bevern zwischen dem „Flüttenweg“ im Süden und der Straße „Am schwarzen Stuken“ im Norden und umfasst die Flächen westlich des Bebauungsplans Nr. 22 „Birkenweg West“. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst 2,9 ha.

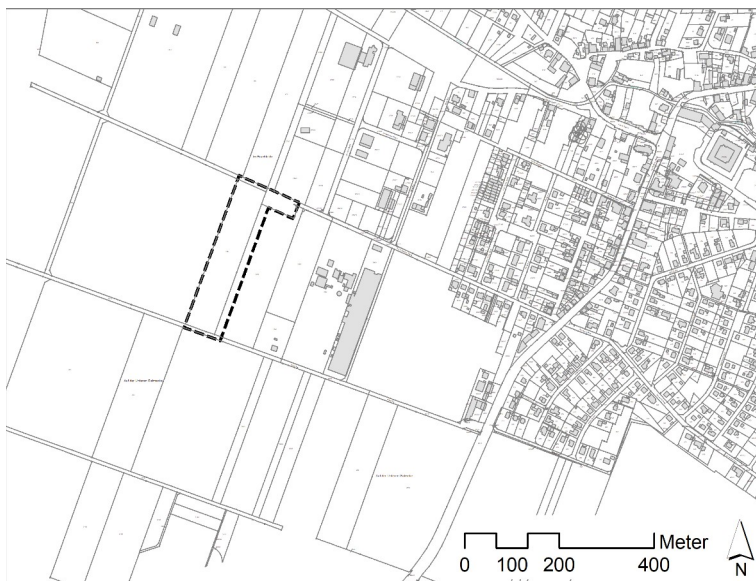


Abbildung 1: Lage der geplanten FNP-Änderung

## 3 Vorgaben und Bindungen

### 3.1 Raumordnungsplanung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH)

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz im Bundesgebiet in Kraft getreten. Der Plan zielt darauf ab, ein raumordnerisches Planungskonzept darzustellen, auf dessen Grundlage das Hochwasserrisiko in Deutschland minimiert und dadurch Schadenspotentiale begrenzt werden können, indem eine effektive raumplanerische Hochwasservorsorge zur Anwendung kommt. Das betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- Bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards zur besseren Koordinierung des Hochwasserschutzes sowie ein auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogener raumplanerischer Ansatz (Unterliegerschutz etc.),
- Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten),
- Regelung „Kritischer Infrastrukturen“ zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen von nationaler oder europäischer Bedeutung.



Der Raumordnungsplan trifft Festlegungen, welche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Z) und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG (G) umfassen. Insbesondere folgende raumordnerischen Ziele dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwässern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten.

Entsprechend des Zieles I.1.1 wird im Kapitel 12 das Risiko durch Hochwasser behandelt. In den niedersächsischen Umweltkarten des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz werden die Außengrenzen der Gefahrengebiete gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) für die drei Szenarien HQhäufig, HQ100 und HQextrem dargestellt. Differenzierte raumbezogene Informationen zu Starkregenereignissen liegen derzeit für diesen Raum nicht vor. Das Niedersächsische Bodeninformationssystem gibt keine Hinweise darauf, dass der Boden in besonderer Weise hochwassermindernd wirkt. Das Ziel II.1.3 entfaltet in diesem Zusammenhang daher keine direkte Wirkung.

### **3.2 Regionalplan**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Holzminden ist der Ort Bevern als Grundzentrum dargestellt (Abbildung 2). Weitere Aussagen zur Raum- und Siedlungsstruktur werden nicht getroffen. Festlegungen zu Vorsorgegebieten für die Land- oder Forstwirtschaft werden ebenfalls nicht getroffen. Die vorhandene Landstraße L 584 wird als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung sowie das Umspannwerk im südlichen Teil des Plangebietes festgelegt.

Westlich des Plangebietes sind großflächig Vorranggebiete für die Kiesgewinnung ausgewiesen. Diese Flächen werden als besonders bzw. herausragend bedeutend für die regionale Entwicklung angesehen.

Westlich des Plangebietes schließen sich ebenfalls Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft an. Als Vorsorgegebiete werden Gebiete gekennzeichnet, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind. Dabei sind Nutzungskonflikte mit konkurrierenden Nutzungen möglichst zu vermeiden.

Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft überlagert sich geringfügig mit dem Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung. Dabei ist in dem Überlagerungsbereich die Darstellung der Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angeordnet. Ziel dieser Darstellung ist die landschaftsgerechte Eingrünungen des Industriegebietes, welches in Verbindung mit der Darstellung der Ortsrandeingrünung erreicht werden kann. Diese Zielsetzungen decken sich mit den Zielen des regionalen Raumordnungsprogramms (vgl. RROP R 2.1 02 1 sowie C 2.1 03), so dass keine Zielkonflikte mit dem Vorsorgegebiet Natur- und Landschaft bestehen.







Abbildung 2: Regionales Raumordnungsprogramm Holzminden 2000 (Satzungsbeschluss 03.07.2000) - Auszug -

Derzeit erarbeitet der Landkreis Holzminden ein neues Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). Für den aktuellen RROP-Entwurf fand Mitte des Jahres 2022 das dritte öffentliche Beteiligungsverfahren statt, so dass der vorliegende RROP-Entwurf in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wird. In dem aktuellen RROP-Entwurf wird das zentrale Siedlungsgebiet des Flecken Bevern dargestellt und als Grundzentrum klassifiziert. Als Entwicklungsziel für den Flecken Bevern ist die Entwicklungsaufgabe Erholung angegeben. Dies wird durch die Zielsetzung für das Schloss Bevern und die umliegenden historischen Bereiche als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut unterstrichen. Die Flächen entlang des Beverbachs sind als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und die Flächen westlich des Siedlungsgebietes bis zur Weser als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Kies) festgelegt. Der östliche Teil des Fleckens Bevern wird als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung festgelegt. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie die Landstraße (L584) sowie die 110 kV-Hochspannungsleitung und das Umspannwerk an dem Flüttenweg werden ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt.

Die in dem vorliegenden Bauleitplanverfahren vorgesehene Erweiterungsfläche des Industriegebiets ist in dem Entwurf des RROP als zentrales Siedlungsgebiet enthalten. Zudem stützt die Zielsetzung der Planung, die vorhandenen Industriegebiete zu erhalten und entsprechend der Anforderungen der Betriebe moderat zu erweitern, die Zielsetzung den Flecken Bevern als Grundzentrum zu sichern. Die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Kies) werden durch den Entwurf der Planung nicht berührt und somit mit dem vorliegenden Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, die in dem RROP als Vorranggebiete festgelegt werden, werden in dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Der vorliegenden Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt somit die Ziele des rechtskräftigen RROP sowie die Ziele des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen RROP.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dar. Diese wird im Westen mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der Darstellung einer Ortsrandeingrünung überla-





gert. Der westliche Streifen innerhalb des Änderungsbereiches ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (vgl. Abb. 3). Nördlich und östlich schließen sich ebenfalls gewerbliche Bauflächen an. Südlich des „Flüttenweges“ sind Gewerbegebiete dargestellt. Innerhalb der gewerblichen Baufläche, benachbart zu der nachrichtlichen dargestellten Hochspannungsleitung, befindet sich eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität. Die westlich anschließenden Flächen sind als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Außerhalb des Plangebietes schließt sich eine Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen an. Der Flächennutzungsplan enthält weitere Aussagen zur Landschaftsplanung, die in dem Kapitel 4.3 beschrieben werden.

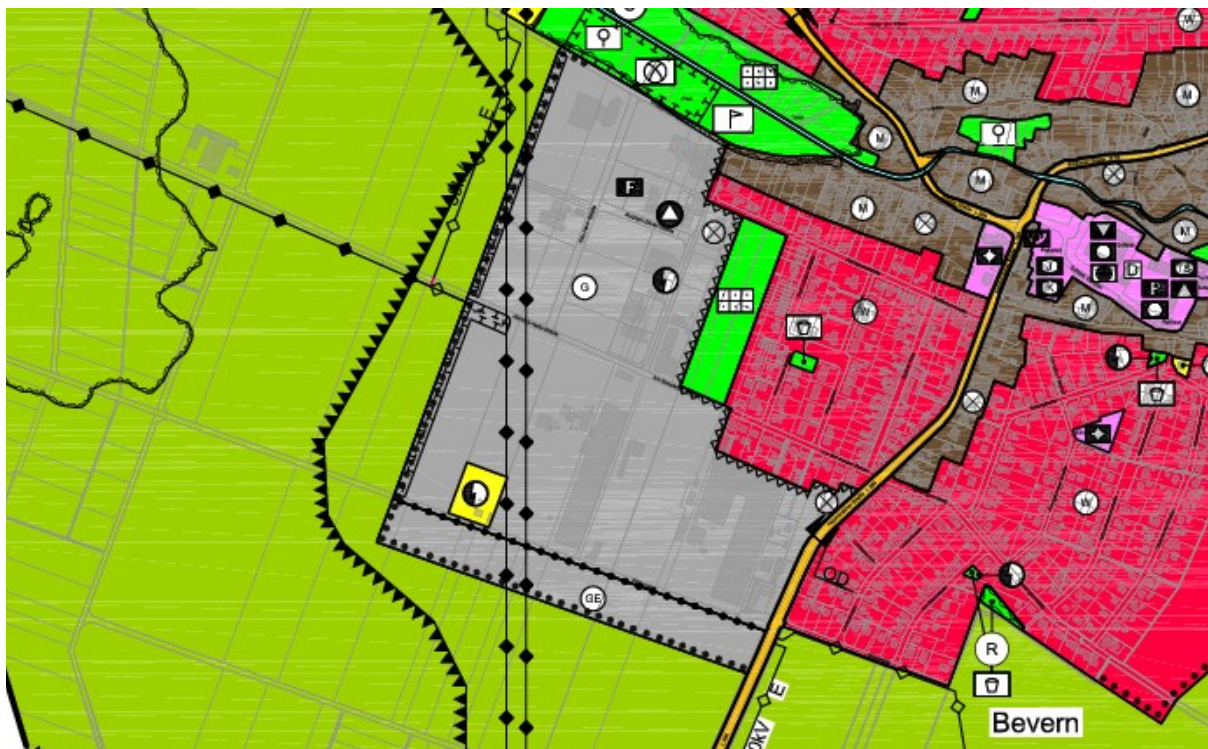


Abbildung 3: Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bevern - Auszug -

### 3.4 Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Der Landschaftsplan stellt in Niedersachsen ein naturschutzfachliches Gutachten dar, dessen Aussagen erst im weiteren Planungsprozess einer Abwägung mit anderen Planungen zugunsten oder zulasten von Naturschutz und Landschaftspflege unterliegen. Verbindlich werden die Aussagen des Landschaftsplans mit der Übernahme in den Flächennutzungs- oder Bebauungsplan. Für die Samtgemeinde Bevern wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ein „Landschaftsplanerische Fachbeitrag“ als Landschaftsplan erarbeitet. Die planerischen Aussagen sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

Für das Plangebiet ist dabei die westliche Grenze der gewerblichen Bauflächen sowie die südliche Grenze des südlich des „Flüttenweges“ liegenden Gewerbegebietes als Ortsrandeingrünung dargestellt. Die westliche Grenze nördlich des „Flüttenweges“ ist zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.



## 4 Standortalternativenprüfung

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativenprüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 d) des BauGB). Hieraus geht hervor, dass diese Prüfung sich auf plankonforme Varianten innerhalb des Plangebietes bezieht. Grundsätzlich andere Planungen müssen daher nicht in Erwägung gezogen werden.

Großräumige Standortprüfungen und –entscheidungen sind bereits in vorgelagerten Verfahren (Regionalplan) getroffen worden. Alternativplanungen beschränken sich daher auf Flächen im Umfeld des zu erweiternden Industriegebietes und auf die beabsichtigte Nutzung als Industriegebiet.

Östlich, nördlich und südlich des Plangebietes schließen sich gewerbliche Bauflächen an des Plangebiet an. Westlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden, die als Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt sind. Eine Erweiterung des Industriegebietes in nördliche und südliche Richtung wird durch die vorhandenen Erschließungsstraßen der gewerblichen Bauflächen eingeschränkt. Da das vorhandene Betriebsgelände in diesem Fall durch den für die Erschließung der westlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen notwendigen Weg zerschnitten würde, erfüllt diese Alternative nicht die Anforderungen der geplanten Betriebserweiterung, da die Herstellung, Verarbeitung und Auslieferung der produzierten Holzwerkstoffe in integrierten Abläufen ohne Unterbrechung durch die Verladung und den Transport zwischen den Betriebsteilen erfolgen sollen. Ohne die grundsätzliche und bereits vorhandene Erschließung des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes in Frage zu stellen ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung möglich.

Die vorhandenen nördlich angrenzenden Gewerblichen Bauflächen weisen aufgrund der diagonal querenden Hochspannungsleitung und der vorhandenen Erschließungsstraße (Heinrich-Hertz-Straße), die die Betriebsflächen zerschneiden würde, eine geringe Eignung für eine Erweiterung auf. Die südlich gelegenen Bauflächen werden durch den „Flüttenweg“ von den vorhandenen Betriebsflächen getrennt. Ein Verzicht auf den „Flüttenweg“ und die geplante „Carl-Bosch-Straße“ als Zufahrt zu den gewerblichen Bauflächen verlagert die Erschließung auf die Straße „Am schwarzen Stuken“ und die „Raiffeisenstraße“, die beide beidseitig mit Wohngebäuden angebaut sind. Eine konfliktarme Erschließung der gewerblichen Bauflächen ist somit nur über den „Flüttenweg“ zu realisieren. Eine zusammenhängende, den betrieblichen Erfordernissen gerecht werdende Betriebsflächen lässt sich daher nur über die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Westen ermöglichen.



## **B PLANUNGSINHALTE**

### **5 Städtebauliche Rahmenbedingungen**

Östlich und nördlich des Plangebietes schließen sich Gewerbegebiete an das Plangebiet an. Westlich und südlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Auch die westlich angrenzenden Flächen der geplanten gewerblichen Bauflächen werden derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des „Flüttenweges“ verläuft ein Seitengraben der lückig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.

Die Erschließung der Fläche ist über das bestehende Betriebsgelände der Firma EGGER Beschichtungswerk sowie die „Holzmindener Straße“ (L 584) und den südlich verlaufenden „Flüttenweg“ gesichert.

Die Erweiterungsfläche des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich (Acker, Kurzumtriebsplantage) genutzt. Bis auf die Gehölze entlang des „Flüttenweges“ sind keine freiwachsenden Gehölze vorhanden. Auch der weitere Raum ist für die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ausgeräumt. Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht in dem Plangebiet. Der „Flüttenweg“ wird auf der nördlichen Seite von einem Straßenseitengraben begleitet. Östlich des Plangebiets befindet sich ein Feuerlöschteich. Westlich des Plangebietes verläuft der Hechtgraben (in ca. 700 m Entfernung) in nord-südlicher Richtung und in ca. 1,3 km Entfernung die Weser.

### **6 Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung**

Wesentliche Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Industriegebietes südwestlich des Flecken Bevern zu schaffen. Die Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster besteht aus den beiden Werken in Bevern und Marienmünster. Das Werk in Bevern stellt aus Holzhackschnitzeln MDF Platten her, welche im Anschluss in Marienmünster weiterverarbeitet werden. Für die Sicherung des Standortes und die Verbesserung der Produktionsabläufe ist eine Zusammenlegung der beiden Betriebsstandorte in Bevern geplant. Die Zusammenlegung der beiden Werke weist neben den wirtschaftlichen Vorteilen auch Synergien für die Umwelt auf. So werden mit der Zusammenlegung erhebliche Werksverkehre zwischen den beiden Standorten Marienmünster und Bevern, die überwiegend über die Straße abgewickelt werden, eingespart. Zudem lassen sich zentrale Einrichtungen wirtschaftlicher und damit ressourcenschonender nutzen. Derzeit wird das vorhandene Betriebsgelände in Bevern durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen ausgenutzt. Reserveflächen, die für die Errichtung industrieller Anlagen geeignet sind, sind nur in geringem Umfang vorhanden, so dass das bestehende Industriegebiet nach Westen erweitert werden soll, um einen direkten Anschluss an das vorhandenen Werksgelände zu ermöglichen. Es ist dazu vorgesehen, den Produktionsstandort Bevern um eine Oberflächenlackieranlage, Zuschnittsägen und Faltanlagen, Versand- und Lagerhallen sowie ein Hochregallager zu erweitern. Für den Betrieb der Anlagen ist zudem der Bau einer Verwaltung mit einer Pforte und Sozialräumen vorgesehen.

Auf einer insgesamt ca. 9,8 ha große Fläche soll ein Industriegebiet weiterentwickelt werden und eine Erweiterung des bestehenden Industriegebietes erfolgen, die die Firma EGGER für den Bau von neuen Betriebsanlagen zur Veredelung der Produkte dringend benötigt. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die dargestellte gewerbliche Baufläche um einen ca. 70 m breiten Streifen nach Westen vergrößert werden. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden somit 2,2 ha Fläche neu als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen zudem die überlagernde Darstellung der gewerbliche Baufläche als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Darstellung der Ortsrand-



eingrünung nach Westen verschoben und damit in der Funktion der landschaftlichen Einbindung erhalten werden.

Der Änderungsbereich wird als gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Der Änderungsbereich erweitert das vorhandene Industriegebiet. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung dient das Industriegebiet der industriellen Produktion und damit der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Bevern.

## **7 Erschließung**

Die gewerbliche Baufläche ist über die angrenzenden Bauflächen erschlossen und über den „Flüttenweg“ und die „Holzmindener Straße“ (L584) an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch den Anschluss der Industriegebietserweiterung an die östlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen. Der Umgang mit dem Niederschlagswasser wird in dem weiteren Planverfahren betrachtet. Im weiteren Planverfahren werden die Leitungsträger beteiligt und die Angaben in dem Planverfahren berücksichtigt.

### **7.1 Niederschlagswasser**

Die Entwässerung des Niederschlagswassers in dem Industriegebiet erfolgt getrennt für den schon industriell genutzten östlichen Teil des Industriegebietes einschließlich des schon rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiets nördlich der Heinrich-Hertz-Straße und der Erweiterungsflächen des Industriegebietes. Für das bestehende Betriebsgelände der Firma EGGGER erfolgt die genehmigte Entwässerung einerseits über den bestehenden Kanal ‚Am Schwarzen Stuken‘ und andererseits über den teilweise verrohrten Straßenseitengraben entlang des Flüttenweges. Für die noch ungenutzten Gewerbeflächen nördlich der Heinrich-Hertz-Straße ist ein Anschluss an den Kanal in der Straße ‚Am schwarzen Stuken‘ vorgesehen.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers der Erweiterungsflächen hat das Ingenieurbüro Treu-berg & Hinst ein Entwässerungskonzept erstellt, in dem zunächst die Ableitung des Niederschlagswassers in den Straßenseitengraben des Flüttenwegs vorgesehen war. Entsprechend der Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll bei der Werkserweiterung aber nicht mehr Wasser in die Vorfluter abgegeben werden, als von der unbefestigten Fläche abfließt. Hierfür war eine Regenrückhaltung vorzusehen, die sicherstellt, dass das Oberflächenwasser zeitverzögert in den Straßenseitengraben abgeführt werden kann. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist eine Versickerung des Niederschlagswassers zu bevorzugen, wenn sichergestellt ist, dass eine Verschmutzung des Grundwassers vermieden werden kann, um der Neubildung von Grundwasser als auch dem Hochwasserschutz Rechnung zu tragen.

Da durch ein vorliegendes Bodengutachten die grundsätzliche Eignung des Bodens für eine Versickerung bekannt war, wurde durch ein weiteres Bodengutachten die Eignung und Versickerungseigenschaften des anstehenden Bodens ermittelt und ein Versickerungsbecken für die Entwässerung der Dachflächen sowie der versiegelten, gering verschmutzten Flächen des Industriegebietes (Fahrbereiche) dimensioniert. Eine Verschmutzung des Grundwassers wird durch eine Passage über die belebte Bodenzone (Mutterbodenschicht) vermieden.

Die genaue Ausgestaltung der Niederschlagsentwässerung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.



## 7.2 Leitungstrassen

Durch das Plangebiet verlaufen mit Leitungen der Westfalen Weser Netz GmbH und der Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern Versorgungsleitungen.

### *Hoch- und Mittelspannungsleitungen der Westfalen Weser Netz GmbH*

Die Westfalen Weser Netz GmbH betreibt im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein 30 kV-Erdkabel sowie eine 110 kV-Freileitung. Die Trasse des Erdkabels verläuft derzeit an der westlichen Grenze des Plangebietes und wird im Rahmen der Planung an den westlichen Rand des Industriegebietes verlegt. Daher erfolgt entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches die Darstellung der 30 kV-Leitung.

Die 110 kV-Freileitung Nr. 126/119 Westfalen Weser Netz GmbH kreuzt den Änderungsbereich im Osten. Für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma EGGGER wurde die Leitung angepasst und die Masten so verändert, dass bauliche Anlagen unter der Leitung und innerhalb des Schutzstreifens errichtet werden können. Die nachrichtliche Übernahme der Freileitung wird unverändert in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

### *Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden*

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern, die die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers der Ortschaft Bevern sicherstellt (Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden). Im Zuge der Betriebserweiterung der Firma EGGGER wird diese Leitung in den 5 m breiten Streifen an der westlichen Grenze des Plangebietes umverlegt.

### *Gashochdruckleitung*

Die Gashochdruckleitung Egger Bevern (GTL0000077) der Avacon Netz GmbH mit einem Nenndruck von PN 25 und einem Durchmesser von DN 150 sowie eine Fernmeldeleitung der Avacon Netz GmbH verlaufen südlich des Flüttenweges außerhalb des Plangebietes. Die beiden Leitungen knicken in der Höhe des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden ab und verlaufen zu der Übergabestation des EGGGER Werkes und stellen somit die Anschlussleitungen für das Betriebsgelände dar. Für die Gashochdruckleitung gilt ein Schutzstreifen von 10 m, der teilweise innerhalb des Flüttenweges verläuft. Die Gashochdruckleitung einschl. des Schutzstreifens verläuft vollständig außerhalb des Geltungsbereichs.

## 7.3 Löschwasser

Im nordöstlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird im wirksamen Flächennutzungsplan eine mit „Teich“ beschriftete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, welche der Umsetzung als Löschwasserteich dient. Im Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg-West“ wird die Darstellung in der Festsetzung als Feuerlöschteich konkretisiert. Dieser ist aufgrund des vorhandenen Bewuchses und des Fischbesatzes nur noch eingeschränkt für die Löschwasserversorgung geeignet. Im Rahmen der Planung der Erweiterung des Industriegebietes wurde daher eine Alternative für die Löschwasserversorgung des Industriegebietes und des Gewerbegebietes nördlich der „Heinrich-Hertz-Straße“ erarbeitet. Dieser Bereich liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung.

## 8 Umweltbelange/ Artenschutz

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht basiert auf der Erarbeitung der Umweltprüfung für das parallel bearbeitete Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr.





22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“. Der vorliegende Umweltbericht ist Teil der Begründung der FNP-Änderung.

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden die Darstellungen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und der Ortsrandeingrünung nach Westen verschoben. Die damit beabsichtigte landschaftliche Einbindung wird damit erhalten und sichergestellt. Die Ausgestaltung der Eingrünung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt und konkretisiert. Der Teil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welcher der Umsetzung als Löschwasserteich diente, ist aufgrund der geänderten Löschwasserversorgung nicht mehr erforderlich, sodass die Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung nicht übernommen wird.

Den Erfordernissen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14 ff. BNatSchG und §§ 5 ff. NAGBNatSchG), wonach der Verursacher eines Eingriffs alle Angaben zu machen hat, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, wurde Rechnung getragen, indem im Umweltbericht die Maßnahmen dargestellt sind, die zur Vermeidung/Minderung sowie zum ökologischen Ausgleich notwendig sind. Die Maßnahmen werden als Vermeidungs-/ Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen als Hinweise bzw. textliche und zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen (siehe Kapitel 13 der Begründung zum Bebauungsplan). Das verbleibende ökologische Ausgleichsdefizit wird durch eine Maßnahme außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Insgesamt verbleibt durch die Planung ein Defizit von 30.400 Ökowertpunkten, das nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.3). Zur Kompensation werden daher entsprechende Anteile im Kompensationsflächenpool "Neue Hute" der Landesforsten Niedersachsen erworben. Der Flächenpool ist von der Naturschutzbehörde Northeim anerkannt und die Nutzung des Pools für den LK Holzminden durch die Untere Naturschutzbehörde Holzminden gestattet.

Der Flächenpool ist rund 43,3 ha groß. Auf 2/3 der Fläche ist dieser mit naturfernen Fichtenforsten und Fichtennaturverjüngungen bestockt. Kleinflächig kommen alte Laubwälder, Relikte einer historischen Hutewaldnutzung, vor. Der Flächenpool "Neue Hute" soll das derzeit aus zwei Teilflächen bestehende "Hutewaldprojektgebiet Solling" verbinden. Ziel ist es die dominierenden Fichtenforste in Hutewald mit einzelnen Buchen und Eichen und einer reichen Krautschicht umzuwandeln. Die Flächen werden durch eine extensive Beweidung mit Heckrindern und halb wilden Pferden gepflegt. Mit dem Flächenpool werden Verbesserungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaftsbild erreicht und somit der Kompensationsbedarf der Erweiterung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 22 erfüllt.

## **9 Immissionsschutz**

Die Symotion GmbH betreibt östlich des EGGER Betriebsgeländes ein Gefahrstofflager mit Chemikalien in solchen Mengen, so dass es unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Der Betriebsbereich der Symotion GmbH in Bevern stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung dar. Der für das Lager geltende Achtungsabstand liegt bei 200 m. In der Umgebung zu dem Störfallbetrieb befinden sich schutzwürdige Nutzungen. Ein Umgang mit diesem Belang wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Im Rahmen der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Birkenweg-West“ werden Störfallbetriebe ausgeschlossen, um das bestehende Risiko nicht zu erhöhen.

Gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuchs muss die Planung von Industrie- und Gewerbegebieten so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Derzeit sind für Teile des Plangebietes durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 19 „Flüttenweg“



und Nr. 22 „Birkenweg-West“ flächenbezogene Schalleistungspegel sowie mit den Lärmschutzwällen aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt worden. Aufgrund der geplanten Veränderung der bestehenden Industrie- und Gewerbegebietsausweisungen und der Erweiterung des Industriegebietes nach Westen erforderte es eine aktualisierte Berücksichtigung des Immissionsschutzes. Diese erfolgt im Rahmen verbindlicher Festsetzungen auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes. Da es den festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln an einer Standardisierung mangelt und durch diese Festsetzung lediglich Schallimmissionen betrachtet werden, wird im Bebauungsplan Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ eine nutzungsbezogene Gliederung durch die Verwendung einer Abstandsliste für bestimmte Arten von Betrieben zu Wohngebieten verwendet. Dadurch finden auch Beeinträchtigungen durch sonstige schädliche Emissionen, z.B. Schallemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen Berücksichtigung. Mit der Steuerung nach der Art der zulässigen Nutzung entsprechend der Abstandslisten des Abstandserlass NRW wird auch der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim gefolgt, Gewerbeflächen ohne eine besondere Kontingentierung vorzuhalten. Die Feinsteuerung der Belange des Immissionsschutzes verbleiben somit in den Genehmigungsverfahren der einzelnen Betriebe.

## **10 Bodenverunreinigungen/ Altlasten**

Laut der Unteren Bodenschutzbehörde sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.

## **11 Kampfmittel**

Es besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel für das Plangebiet vor. Bislang wurde keine Luftbildauswertung und keine Sondierung durchgeführt. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) teilte im Rahmen der Behördenbeteiligung mit, dass ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel vorliegt und eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Daher wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Hinweis auf die Durchführung einer Luftbildauswertung und den Umgang bei Auffinden von Kampfmitteln aufgenommen.

## **12 Hochwasserschutz**

In den Umweltkarten des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz werden die Außengrenzen der Gefahrenggebiete gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) für die drei betrachteten Szenarien dargestellt. Bei den drei Szenarien handelt es sich um HQ häufig, HQ 100 und HQ extrem. Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ häufig) ist in Niedersachsen i. d. R. das HQ 20 bzw. 25, also der Hochwasserabfluss der statistisch gesehen einmal in 20 bzw. 25 Jahren erreicht oder überschritten wird. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) erreicht oder überschreitet den Hochwasserabfluss statistisch gesehen einmal in 100 Jahren. Für die Ermittlung des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) wird das HQ 100 der Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen i. d. R. mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Das HQ extrem ist i. d. R. größer als ein HQ 200 (vgl. NLWKN 2018). Laut der Niedersächsischen Umweltkarten liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in keinem der genannten Überschwemmungsgebiete, sodass der Geltungsbereich nicht durch Hochwasser gefährdet ist. Jedoch befindet sich im Westen das Überschwemmungsgebiet der Weser. Die Hochwassergrenze des 100-jährigen Hochwassers endet an der Straße „Im Bruchfeld“, während die Grenze des extremen Hochwassers noch darüber hinaus geht, ohne dass der Geltungsbereich betroffen wird. Laut dem Landkreis Holzminden sind in dem Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher keine nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4a BauGB.



### **13 Bergbau / Geologie**

Das Plangebiet grenzt nach Norden und Nordwesten unmittelbar an das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung 237.2 des gültigen Landes-Raumordnungsprogrammes. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Laut dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist im Bereich des Plangebietes bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Es wird empfohlen, das Gebiet von allen Darstellungen, die einem eventuellen späteren Rohstoffabbau entgegen stehen könnten, freizuhalten. Die mit der beabsichtigten Planänderung vorgesehene Erweiterung des Industriegebietes liegt innerhalb der Rohstoffsicherungsgebietes. Mit diesen Bauflächen wird aber nur ein sehr geringer Teil der Rohstoffsicherungsflächen (ca. 1,5%) in Anspruch genommen. Eine Freihaltung dieser Flächen würde demgegenüber zu einer deutlichen Verringerung der gewerblichen Flächen des Fleckens Bevern führen, so dass aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen für den Flecken Bevern eine geringfügige Inanspruchnahme des Rohstoffsicherungsgebietes als vertretbar angesehen wird.

Im Plangebiet sind aufgrund regulärer Auslaugung die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung (bis 2 km entfernt) sind bisher jedoch keine Erdfälle bekannt. Damit besteht nur ein relativ geringes Erdfallrisiko (Gefährungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az.: 305.4 – 24 110/2). Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ wird ein entsprechender Hinweis auf das Erdfallrisiko und dem Umgang mit diesem gegeben.

### **14 Denkmal- und Bodendenkmalschutz**

Im amtlichen Verzeichnis sind im Plangebiet keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Bevern liegt jedoch in einem Altsiedelgebiet. In der näheren Umgebung wurden wichtige archäologische Funde gemacht. Aus diesem Grund können Fundstellen, trotz der Stellungnahme des Landkreises Holzminden, wonach keine archäologischen Bodendenkmäler im Gebiet vorliegen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass vor einer Baumaßnahme eine Einschätzung aus archäologischer Sicht einzuholen ist.



## C AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 15 Auswirkungen der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die dargestellte gewerbliche Baufläche um einen ca. 70 m breiten Streifen nach Westen vergrößert werden. Diese Planänderung wird notwendig, um für die vorhandenen Industriebetriebe Erweiterungsflächen anzubieten. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden somit 2,2 ha Fläche neu als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Änderung sollen zudem die überlagernde Darstellung der gewerblichen Baufläche als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Darstellung der Ortsrandeingrünung an den westlichen Rand der gewerblichen Baufläche verschoben und damit in ihrer Funktion erhalten werden. Mit der Erweiterung des Industriegebietes wird eine landwirtschaftliche Fläche überplant. Diese steht bei Realisierung der Planung der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte nicht mehr zur Verfügung. Die Überplanung der Fläche ist allerdings notwendig, um die gewerblichen Bauflächen langfristig als solche zu sichern und den Betrieben den dynamischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig stellt die überplante landwirtschaftliche Fläche die einzige Option zur Erweiterung des Industriegebietes des Flecken Bevern dar, sodass keine räumliche Alternative für die Erweiterung besteht.

Der Änderungsbereich wird als gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt und erweitert das vorhandene Industriegebiet. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung dient die gewerbliche Baufläche der industriellen Produktion und damit der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Bevern. Die Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster plant an diesem Standort die Ausweitung des Geschäftsbetriebs um Betriebseinrichtungen, die von dem Standort Marienmünster an den Standort Bevern verlagert werden. Diese Erweiterung dient somit der Standortsicherung der Firma EGGER in Bevern und ist mit der Steigerung der Zahl der Mitarbeitenden an diesem Standort verbunden. Mit der Vergrößerung der Betriebsfläche steigt die Zahl der Mitarbeitenden an diesem Standort, wodurch mit zusätzlichem PKW-Verkehr zu rechnen ist. Die Erschließung der Fläche ist über den Flüttenweg und die „Holzmindener Straße“ (L 584) gesichert. Damit ist gewährleistet, dass der Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz über die „Holzmindener Straße“ (L 584) erfolgt. Die überörtlichen Straßen (B 64, B 83) sind südlich des Flecken Bevern an die Holzmindener Straße angeschlossen, so dass eine Zunahme des Schwerlastverkehrs in der Ortslage nicht zu erwarten ist. Für die anliefernden LKW wird an der neuen Einfahrt zu dem Betriebsgelände der Firma EGGER am Flüttenweg ein LKW-Wartebereich vorgesehen, um sicherzustellen, dass die umliegenden Bereiche nicht mit LKW zugestellt werden.

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, wie die Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern und das 30 kV-Erdkabel werden an den westlichen Rand der gewerblichen Baufläche verlegt. Die bestehende 110 kV-Freileitung wurde parallel zur Planung in der Höhenlage so verändert, dass eine bauliche Nutzung der Flächen mit Produktionshallen möglich ist. Der bisherige Feuerlöschteich ist nicht mehr funktionstüchtig und soll durch einen Löschwassertank in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich ersetzt werden, sodass die Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft um den Bereich des Löschwasserteiches verkleinert wird.

Mit der Planung verbleibt ein Defizit von 20.470 Ökowertpunkten, das nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.3). Zur Kompensation werden daher entsprechende Anteile im Kompensationsflächenpool "Neue Hute" der Landesforsten Niedersachsen erworben. Der Flächenpool ist von der Naturschutzbehörde Northeim anerkannt und die Nutzung des Pools für den LK Holzminden durch die Untere Naturschutzbehörde Holzminden gestattet.



## **16 Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Erstellung der Gutachten werden von der Vorhabenträgerin, der EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG, übernommen. Die Kostenübernahme für erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ebenfalls durch die Vorhabenträgerin.





## D FLÄCHENBILANZ

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden folgende Bauflächen dargestellt:

Flächennutzung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Teilsummen
<b>Bauflächen</b>		<b>2,9 ha</b>
Gewerbliche Baufläche	2,9 ha	
<b>Summe</b>		<b>2,9 ha</b>



E PLANDARSTELLUNG



Planung



Bestand

**Planzeichen**

- Flächen für die Landwirtschaft
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Hauptversorgungsleitung (Elektro), oberirdisch
- Hauptversorgungsleitung (Elektro), unterirdisch
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

- Abfall
- Elektrizität
- Feuerwehr
- Flächen, deren Böden belastet sein können
- Gewerbegebiete
- Gewerbliche Bauflächen

- sonstige Planzeichen**
- Geltungsbereich der FNP-Änderung

